

18/103-104

Da die Bewilligung neuer Märkte eidg. Regal sei, habe man sich aufgrund des neuen Landfriedens [von 1712] entschlossen, das eidg. Recht anzurufen. Auch im [badischen] Jahrrechnungsabschied von 1684 stehe unmissverständlich, dass, falls die Untertanen in den welschen oder deutschen Vogteien von ihrer Obrigkeit Freiheitsrechte begehrten, solche Vogteileute nicht von den einzelnen Orten anzuhören, sondern an das Syndikat zu verweisen seien.² Hier sollten die Begehren der Untertanen aufgrund der Abschiede begutachtet und entsprechende Projekte zuhanden der Obrigkeiten ausgearbeitet werden. Aus diesem Grund bitte man sie, bezüglich dieses Marktstreites keine Ortsstimmen auszugeben und zuzuwarten, bis die Tagsatzung, wo auch die Kläger angehört werden könnten, dieses Geschäft behandelt habe.

1) vgl. EA VI 2, 1784 Art. 437
2) vgl. ebenda 1709 Art. 19, Punkt 2

Kopie
AH 18, 264-266

1716 Januar 27. A
SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT DER STADT BERN AN [BUERGERMEISTER UND RAT DER STADT] ZUERICH

Auszug aus dem Deutschen Missivenbuch der Stadt Bern:
Ihr Schreiben vom 25. ds. betreffend den Wochenmarkt, den der Abt von Fischingen [Franz I. Troger] in Sirnach oder Sankt Margarethen aufzurichten gedenke, habe man erhalten. Da man [an der letztjährigen Jahrrechnung] in Frauenfeld seine Meinung schon ausführlich den Zürcher Gesandten [Johann Konrad Escher und David Holzhalb] sowie in einem Brief vom 5. Dezember erläutert habe, erübrige es sich, darüber weitere Worte zu verlieren.

Kanzlei Bern

AH 18, 267

15/86